

Internetzugang in der Sicherungsverwahrung

Entscheidung des sächsischen Verfassungsgerichtshofs

SächsSVVollzG § 37

Zu den Voraussetzungen der Versagung eines Zugangs zum Internet zu Weiterbildungszwecken im Vollzug der Sicherungsverwahrung.

SächsVerfGH, Beschl. v. 27.6.2019 - Vf. 64-IV-18 (OLG Dresden)

Sachverhalt: Hintergrund der Verfassungsbeschwerde ist die Versagung eines Internetzugangs in der Sicherungsverwahrung.

Der Beschwerdeführer ist seit 2013 aufgrund rechtskräftigen Urteils des LG Dresden vom 6.8.2007 in der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt B (nachfolgend: JVA) untergebracht.

Mit Schreiben vom 1.5. 2017 beantragte der Beschwerdeführer, der über eine Genehmigung zur Nutzung eines Laptops verfügt, gegenüber der JVA die Einrichtung eines Internetzugangs zu Weiterbildungszwecken und zur Selbstbeschäftigung.

Zur Begründung seines Antrages trug er vor, dass er im Rahmen seiner eigenständigen Weiterbildung (Programmierung/ IT-Sicherheit) mehrfach an unüberbrückbaren Hindernissen gescheitert sei. Es sei in mehreren Kategorien - dies betreffe u. a. Webentwicklung, IT- Sicherheit, Spieleprogrammierung, Anwendersoftware - nicht mehr möglich, auf einen für den Arbeitsmarkt relevanten Stand zu kommen. Einzelne Programme seien nur online nutzbar. Zudem stünden Bibliotheken online zur Verfügung. Ferner benötige er Internet zur SSL-Programmierung (Verschlüsselung) und für einen vernünftigen Austausch über spezielle Foren, wobei die Freigabe nur spezieller Seiten ausreichend sei. Er habe bislang erfolglos versucht, beim zuständigen Staatsministerium der Justiz gemäß §§ 37, 115 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz - SächsSVVollzG) vom 16.5.2013 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 11.5.2019 (SächsGVBl. S. 358) eine Zulassung des Internets zu erreichen. Die JVA sei daher verpflichtet, nunmehr die generelle Zulassung für das Internet zu beantragen.

Die JVA lehnte den Antrag mit Verfügung vom 16.6.2017 ab. Dem Beschwerdeführer könne Internet nicht wie begehrt bewilligt werden, weil die zuvor nach § 37 SächsSVVollzG erforderliche Zulassung anderer Formen der Telekommunikation, z. B. die Nutzung des Internets (Foren, Mailverkehr) durch die Aufsichtsbehörde nicht erteilt worden sei.

Es bestehe die Möglichkeit der Nutzung von elis (e-learning im Strafvollzug), das aber nicht den Zugang zu Foren ermögliche. Die Zulassung einzelner anderer Seiten könne dort beantragt werden. Hiergegen stellte der Beschwerdeführer mit Schreiben einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Das LG Görlitz Außenkammern Bautzen wies den Antrag mit Beschluss vom 20.9.2017 (14 b StVK 294/17) zurück. Der Antrag, die JVA zu verpflichten, die generelle Zulassung des Internets einzuholen, sei bereits unzulässig. § 37 SächsSVVollzG regelt die Telekommunikation der Untergebrachten, die nicht Telefonverkehr sei, so unter anderem den Zugang zum Internet. Diese Formen der Telekommunikation seien zunächst durch die Aufsichtsbehörde zuzulassen. Erst dann sei die JVA gehalten, über die Nutzung durch den Beschwerdeführer zu entscheiden. Die Entscheidung über die Zulassung anderer Formen der Telekommunikation treffe nach § 115 Abs. 1 SächsSVVollzG ausschließlich das Staatsministerium der Justiz. Da die Entscheidung den gesamten Vollzug des Bundeslandes betreffe, sei eine Entscheidung für eine einzelne Justizvollzugsanstalt oder gar für einen einzelnen Untergebrachten nicht zulässig. Mangle es an einer Zulassung seitens der Aufsichtsbehörde, sei die JVA nicht berechtigt, dem Beschwerdeführer zu gestatten, das Internet auf seine Kosten zu nutzen. Dem Beschwerdeführer sei die ablehnende Haltung der Aufsichtsstelle aus deren Schreiben vom 8.1.2015 und 20.2.2017 bekannt, nach der die generelle und schrankenlose Bereitstellung von Internetanschlüssen für den Bereich der Sicherungsverwahrung derzeit nicht beabsichtigt sei.

Die gegen den Beschluss des LG Görlitz Außenkammern Bautzen erhobene Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers verwarf das OLG Dresden mit dem angefochtenen Beschluss vom 5.6.2018 (2 Ws 609/ 17) als unzulässig, weil es nicht geboten sei, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz sowie eine Verletzung der Lehr-, Informations- und Berufsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 12 Abs. 1 GG), des Diskriminierungsverbotes (Art. 3 Abs. 3 GG), des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und des Verbotes der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG).

Im Verlauf des Verfahrens hat der VerfGH an das Staatsministerium der Justiz einen Fragenkatalog u.a. zu den gegenwärtigen technischen und tatsächlich bestehenden Möglichkeiten des Zugangs zum Internet in der Sicherungsverwahrung und im Strafvollzug in Sachsen übersandt.

Das Staatsministerium der Justiz hat hierzu mitgeteilt, dass die Ermöglichung eines Zugangs zum Internet gegenwärtig von den konkreten baulichen und technischen Voraussetzungen der jeweiligen Justizvollzugsanstalt abhängt.

Bezüglich der konkreten Justizvollzugsanstalt sei wiederum zwischen den Bereichen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, der Straf- und der Untersuchungshaft zu unterscheiden. Der Internetzugang in der Sicherungsverwahrung sei in baulicher Hinsicht grundsätzlich möglich. In technischer Hinsicht bedürfe es der Ausrüstung mit entsprechender Hardware. Eine generelle Zulassung des Internetzugangs für den Bereich der Sicherungsverwahrung und der Strafhaft durch das Staatsministerium der Justiz nach § 37 SächsSVVollzG bzw. § 36 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrêts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Strafvollzugsgesetz-SächsStVollzG) vom 16.5.2013 (SächsGVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 11.5.2019 (SächsGVBl. S. 358), liege nicht vor und sei derzeit auch nicht beabsichtigt, weil den hiervon ausgehenden Gefahren für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt mit den aktuell zur Verfügung stehenden technischen und personellen Mitteln nicht hinreichend begegnet werden könne.

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg.

Aus den Gründen: Die angegriffene Entscheidung des LG hat bei der Anwendung des § 37 SächsSVVollzG die Tragweite des Grundrechts des Beschwerdeführers auf effektiven Rechtsschutz i.V.m. dessen Grundrecht auf Informationsfreiheit verkannt, weil sie auf einer unzureichenden Aufklärung des im Hinblick auf die Frage einer Verletzung des Grundrechts auf Informationsfreiheit entscheidungserheblichen Sachverhalts beruht.

Das Begehren des Beschwerdeführers auf einen Internetzugang zu Weiterbildungszwecken ist grundrechtlich durch Art. 20 Abs. 1 S. 1 HS 2 SächsVerf geschützt. Das Grundrecht der Informationsfreiheit gewährleistet das Recht, sich ungehindert aus Quellen zu unterrichten, die allgemein zugänglich sind (SächsVerfGH Beschl. v. 26.3.2009 - Vf. 119-IV-08/Vf. 132-IV-08).

Zu den Informationsquellen, die den Schutz des Grundrechts genießen, gehören von vornherein die Massenkommunikationsmittel, darunter das Internet (BVerfG Beschl. 22.8.2012 - 1 BvR 199/11 - juris Rn. 14; BVerwG Urt. v. 27.10.2010 - 6 C 12/09 - juris Rn. 38; OLG Nürnberg Beschl. v. 16.9.2008 - 2 Ws 433/08; OLG Hamm Beschl. v. 20.3.2012 - III 1 Vollz (Ws) 101/12; Baumann-Hasske in: ders./Kunzmann, Die Verfassung des Freistaates Sachsen, 3. Aufl., Art. 20 Rn. 12), das den Zugriff auf eine praktisch unübersehbare Fülle von Informationen ermöglicht (BVerfG Urt. v. 27.2.2008, BVerfGE 120, 274 [304]) und dabei wegen der leichten Verfügbarkeit der Informationen in zunehmendem

Maße andere Medien, wie zum Beispiel Lexika, Zeitschriften oder Fernsehen ersetzt (BGH Urt. v. 24.1.2013, NJW 2013, 1072 [1074]). Die Informationsfreiheit wird jedoch nicht vorbehaltlos gewährt.

Sie findet gemäß Art. 20 Abs. 3 SächsVerf ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen (SächsVerfGH Beschl. v. 26.3.2009 - Vf. 119-IV-08/Vf. 132-IV-08). Dazu zählen auch die Bestimmungen der Strafvollzugsgesetze (vgl. BVerfG Beschl. v. 15.7.2010 - 2 BvR 2518/08 - juris Rn. 18).

Nach der Rspr. des BVerfG kann Strafgefangenen auch ein freier Zugang zum Internet auf der Grundlage der strafvollzugsgesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Ordnung der Anstalt versagt werden (BVerfG Beschl. v. 15.3.2012 - 2 BvR 2447/11 - BeckRS 2012, 212184; Beschl. v. 27.3.2019 - 2 BvR 2268/18 - juris Rn. 11; vgl. in diesem Zusammenhang auch die Rspr. zu internetfähigen Geräten im Strafvollzug BayVerfGH Entscheidung v. 22.7.2015 - Vf. 84-VI-14 - juris; OLG Hamm Beschl. v. 22.5.2018 - 1 Vollz (Ws) 137/18 - juris; KG Beschl. v. 28.12.2015 - 2 Ws 289/15 Vollz - juris).

Dies gilt auch im Hinblick auf Beschränkungen der Informationsfreiheit von in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten (vgl. bereits BVerfG Beschl. v. 15.7.2010 - 2 BvR 2518/08 - juris). Allerdings ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung nach § 3 Abs. 2 S. 1 SächsSVVollzG therapiegerichtet und freiheitsorientiert auszugestalten. Dies entspricht den Vorgaben des BVerfG, wonach die Freiheitsentziehung in deutlichem Abstand zum Strafvollzug auszugestalten ist und das Leben im Maßregelvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen ist, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen (BVerfG Urt. v. 4.5.2011, BVerfGE 128, 326 [380]).

Der Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr vermag daher grundsätzlich auch eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen (vgl. KG Beschl. v. 18.6.2014 - 2 Ws 123/14 - juris Rn. 23). Jedoch bedarf es aufgrund des besonderen Charakters der Sicherungsverwahrung bei Beschränkungen einer umfassenden und stärker auf den Einzelfall bezogenen Abwägung zwischen den Interessen des Verwahrten und den entgegenstehenden Sicherheitsbelangen der Anstalt (vgl. KG Beschl. v. 18.6.2014 - 2 Ws 123/14 - juris Rn. 27ff.; OLG Nürnberg Beschl. v. 14.10.2015 - 1 Ws 418/15 - juris Rn. 16 - jeweils zur Nutzung eines Computers bzw. Laptops in der Sicherungsverwahrung).

Auch nach der Rspr. des EGMR, dessen Entscheidungen zusammen mit den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention von den Gerichten im Rahmen methodisch vertretbarer Gesetzesauslegung zu berücksichtigen sind, sofern damit keine Einschränkung oder Minderung des sächsischen Grundrechtsschutzes verbunden ist, folgt aus der durch Art. 10 Abs. 1 S. 2 EMRK gewährleisteten Informationsfreiheit keine

grundsätzliche Verpflichtung der Vertragsstaaten, Gefangenen einen Zugang zum Internet oder zu bestimmten Webseiten zu ermöglichen (EGMR Kalda/Estland, Urt. v. 19.1.2016, Nr. 17429/10, § 45; Jankovskis/Litauen Urt. v. 17.1.2017, Nr. 21575/08, § 55; vgl. hierzu Esser NSTZ 2018, 121, [124ff.], Knauer in: Pollähne/ Lange-Joest, www.Wahnsinn-Wohl.Wehe.de? Gefangen(e) im Netz zwischen cyber-Forensik und Kriminalpolitik 2.0, S. 43 ff.).

Der EGMR hat jedoch zugleich die bedeutende Rolle des Internets im täglichen Leben der Bevölkerung betont, insbesondere seit bestimmte Informationen ausschließlich im Internet verfügbar seien (EGMR Kalda/Estland, aaO, §§ 44, 52; Jankovskis/Litauen aaO, §§ 54, 62).

Bei bestehendem Zugang zu ausgewählten Webseiten mit Rechtsinformationen stelle es daher einen rechtfertigungsbedürftigen Eingriff in das von Art. 10 EMRK geschützte Recht auf Informationsfreiheit dar, wenn einem Strafgefangenen der Zugang zu anderen Webseiten mit rechtlich relevanten Inhalten versagt werde (EGMR Kalda/Estland, aaO, § 45). Ferner stelle es keine ausreichende Rechtfertigung eines Eingriffs in das Recht aus Art. 10 Abs. 1 EMRK dar, wenn nur im Wesentlichen auf ein gesetzliches Verbot für Gefangene, Zugang zum Internet insgesamt zu haben, abgestellt werde, ohne auf die besonderen Umstände des Einzelfalls einzugehen {EGMR Jankovskis/Litauen, aaO, §§ 61, 63}.

Bei § 37 SächsSVVollzG handelt es sich um eine allgemeine gesetzliche Regelung im Sinne des Art. 20 Abs. 3 SächsVerf. Die Regelung betrifft die Gestattung anderer Formen der Telekommunikation in der Sicherungsverwahrung. Ausweislich der Gesetzesmaterialien ist dabei - auch vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes - insbesondere an E-Mail, E-Learning, Internet und Intranet zu denken (Dr. 5/10937).

Erfasst ist damit eine Nutzung des Internets als „Mittel der Kommunikation“ sowie sein „Gebrauch zur Informationsgewinnung“ (vgl. Knauer in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., Teil II § 36 Rn. 8 zu § 36 SächsStVollzG; a. A. Esser NSTZ 2018, 121 [124], wonach die Regelung aufgrund des systematischen Kontexts nur für den Bereich der „Individualkommunikation“ einschlägig sei). Die Zulassung der anderen Formen der Telekommunikation erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst entscheidet die Aufsichtsbehörde über die generelle Zulassung einer Telekommunikationsform und erst im Anschluss hieran entscheidet der Anstaltsleiter über die individuelle Nutzungsgestattung.

Während somit nach dem Willen des Gesetzgebers die Untergebrachten keinen Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung der Zulassung durch die Aufsichtsbehörde haben sollen, steht ihnen hinsichtlich der Entscheidung des Anstaltsleiters ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu, welche mit einem Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG (i.V.m § I 19 S. 2 SächsSVVollzG) verfolgt werden kann (vgl.

Knauer in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., Teil II § 36 Rn. 13 zu § 36 SächsStVollzG).

Ob vorliegend die Voraussetzungen für die Versagung eines (weitergehenden) Zugangs zum Internet zu Weiterbildungszwecken Vorlagen, hat das LG nicht in der grundrechtlich gebotenen Weise geprüft.

Das LG geht zwar im Ansatz zutreffend davon aus, dass nach der Regelung des § 37 SächsSVVollzG und dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers dem Beschwerdeführer grundsätzlich kein Anspruch auf Einholung bzw. Erteilung einer „generellen Zulassung des Internets“ als eine „andere Form der Telekommunikation“ durch die Aufsichtsbehörde zusteht. Es kann an dieser Stelle offen bleiben, ob die Vorschrift in Anbetracht der Bedeutung der neuen Medien in der Gesellschaft dem Angleichungsgrundsatz noch hinreichend Rechnung trägt, soweit sie ein zweistufiges Zulassungsverfahren und auf der zweiten Stufe lediglich eine Ermessensentscheidung des Anstaltsleiters und keinen (auf einen angemessenen Umfang begrenzten) Anspruch auf die Nutzung moderner Kommunikationsmittel einräumt, welcher bei einer Gefährdung des Vollzugsziels oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht und ggf. beschränkt werden könnte (in diesem Sinne für den Strafvollzug: Knauer in: Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze, 7. Aufl., Teil II § 36 Rn. 3; ders. Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege (50), S. 54 [64]; vgl. auch Bode ZIS 2017, 348 [352]; Dax Die Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, 2017, 479; Esser NStZ 2018, 121 [124]).

Denn jedenfalls durfte das LG im Hinblick auf den vom Beschwerdeführer hilfsweise gestellten Antrag, den Bescheid vom 16.6.2017 aufzuheben und unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, eine Berechtigung der JVA, dem Beschwerdeführer die Nutzung des Internets zu gestatten, nicht allein mit der Erwägung verneinen, es mangle an einer Zulassung seitens der Aufsichtsbehörde. Das LG verkennt damit, dass bei der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen der Strafvollzugsgesetze das Gewicht des Grundrechts auf Informationsfreiheit zu berücksichtigen ist (vgl. BVerfG Beschl. v. 2.4.2008 - 2 BvR 2173/07 - juris - zu § 33 StVollzG; OLG Nürnberg Beschl. v. 16.9.2008, NStZ 2009, 216 [217] zu § 36 Abs. 1 BayStVollzG; vgl. auch BVerfG Beschl. v. 28.2.1994 - 2 BvR 2731/93 - juris; Beschl. v. 31.3.2003 - 2 BvR 1848/02 - juris - zu § 70 Abs. 2 StVollzG) und wird nicht der Verpflichtung gerecht, eine umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Verfahrensgegenstandes zu ermöglichen.

Zugleich lässt das LG außer Acht, dass bei der Frage des Zugangs zum Internet im Vollzug nach der Rspr. des EGMR die Umstände des Einzelfalls in den Blick zu nehmen sind.

Das LG hat es unterlassen, seinerseits aufzuklären, ob, und wenn ja, in welchem Umfang eine Zulassung des „Internets“ durch die Aufsichtsbehörde nach § 37 S. 1 SächsSVVollzG bereits erfolgt ist.

Angesichts des Leistungsspektrums der nach § 37 SächsSVVollzG zugelassenen elis-Lernplattform (kontrollierter Zugang ins Internet, Kommunikationswerkzeug durch abgesicherte E-Mail-Funktion und Foren sowie Mediathek zur digitalen Unterstützung des Lernens) ist zu entscheiden, ob für den hier begehrten Zugang zum Internet zu Weiterbildungszwecken von einer „Zulassung des Internets durch die Aufsichtsbehörde“ auszugehen ist. Die Annahme einer fehlenden Zulassung des Internets durch das LG unter Verweis auf zwei im Verfahren vorgelegte Schreiben der Aufsichtsbehörde an den Beschwerdeführer vom 8.1.2015 und 20.2.2017, wonach eine „generelle und schrankenlose Bereitstellung von Internetanschlüssen für den Bereich der Sicherungsverwahrung derzeit nicht beabsichtigt“ sei, genügt insoweit nicht.

Es widerspricht dem Grundrecht der Informationsfreiheit, wenn vorliegend der Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang zum Internet zu Weiterbildungszwecken durch die JVA und das LG mit dem bloßen Verweis auf eine mangelnde Zulassung der Aufsichtsbehörde abgelehnt wird. Erforderlich wäre vielmehr im Lichte der Rechtsprechung des EGMR gewesen, auf die Umstände des Einzelfalls einzugehen.

Sowohl die JVA als auch das Landgericht hätten sich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers eingehend auseinander setzen müssen, dass der gewünschte Zugang für dessen weitere Ausbildung erforderlich sei.

Erörterungsbedürftig wäre zudem gewesen, in welchem Umfang der Beschwerdeführer sonst Zugang zu Medien (-inhalten) hat. Ferner hätte im Einzelnen festgestellt werden müssen, zu welchen Internetseiten Zugang begehrt wird und von wem sie betrieben werden, um anschließend einzelfallbezogen entscheiden zu können, ob ggf. ein begrenzter oder kontrollierter Zugang zu bestimmten Internetseiten mit Bildungsrelevanz in Betracht zu ziehen ist, bzw. eingehend zu begründen, warum ein entsprechender Antrag aus Sicherheitsbelangen abzulehnen ist.

Anmerkung PrisonWatch:

Der vorstehende Beschluss macht deutlich, dass die Bundes- bzw. Landesgesetzgeber in naher Zukunft ein gesetzliches Regelungskonzept für den Zugang der Gefangenen zum Internet aufstellen müssen. Die vorstehende Entscheidung wird sicherlich, nicht nur in Sachsen, Folgeverfahren auslösen.

Der Beschluss betrifft unmittelbar das Anliegen eines Sicherungsverwahrten im sächsischen Maßregelvollzug und die Vorschrift des § 37 SächsSVVollzG, er hat aber - auch wenn der VerfGH das „Abstandsgebot“ des Maßregel- zum Strafvollzug in Anlehnung an BVerfGE 128, 326 [380] ausdrücklich erwähnt - vom dogmatischen Ansatz her Ausstrahlungswirkung auf die Auslegung der einschlägigen „Parallel“- Vorschriften der in den letzten Jahren auf Länderebene geschaffenen Strafvollzugsgesetze, darunter § 36 SächsStVollzG, die ja ebenfalls einem „Angleichungsgrundsatz“ unterliegen.

Nachdem sich bereits der EGMR (EGMR, Kalda/Estland, Urt. v. 19.1.2016, Nr. 17429/10, DÖV 2016, 350 = NJOZ 2018, 1598; Jankovskis/Litauen, Urt. v. 17.1.2017, Nr. 21575/08, NJOZ 2018, 1158; Mehmet Reşit Arslan u. Orhan Bingöl v. Türkei, Urt. v. 18.6.2019, Nr. 47121/06) und das BVerfG (BVerfG, Beschl. v. 27.3.2019 - 2 BvR 2268/18, BeckRS 2019, 5374 = NJW 2019, 1738 = NStZ-RR 2019, 191 m. Anm. Bode) in jüngerer Zeit mit der Thematik näher beschäftigt haben, liegt nun die erste Einschätzung eines Landesverfassungsgerichts vor.

Es liegt so, dass das Internet auch für Gefangene eine immer stärkere Bedeutung erhält. Im konkreten Fall hatte ein Sicherungsverwahrter, der das Internet überwiegend zur Weiterbildung und Selbstbeschäftigung nutzen will, geltend gemacht, dass es mit den herkömmlichen Medien nicht mehr möglich sei, sich im Zuge einer Entlassungsvorbereitung angemessen auf den Arbeitsmarkt im Bereich Programmierung/IT-Sicherheit vorzubereiten. Dem ist jedenfalls in der Sache kaum zu widersprechen.

Daher ist es auch im Grundansatz unverstänlich, in einem auf Resozialisierung ausgelegten Vollzug (sei es der Freiheitsstrafe oder auch der Sicherungsverwahrung, vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 SächsSVVollzG) Strafgefangenen die modernen Medien auf längere Sicht fernzuhalten. Es geht inzwischen in der Diskussion bei genauerem Hinsehen auch schon nicht mehr um das grundsätzliche „Ob“, obwohl der EGMR über die Informationsfreiheit, Art. 10 Abs. 1 EMRK, und das Recht auf Bildung, Art. 2 des 1. ZP, keinen generellen Zugang von Strafgefangenen zu elektronischen Medien etabliert hat, wohl aber eine gründliche Prüfung des jeweiligen Einzelfalls anmahnt. In Mittelpunkt rücken zusehends die durchaus rechtlich schwierigen Folgefragen: die konkreten Voraussetzungen, das „Wie“ und „Wann“ eines Zugangs und die Kriterien, die eine Einschränkung im konkreten Einzelfall rechtfertigen können.

Der Beschluss liefert eine wichtige Erkenntnis zur Auslegung der in den meisten Bundesländern (außer Bayern und Baden-Württemberg) in den letzten Jahren geschaffenen Vorschriften

zur Zulassung „anderer Formen der Telekommunikation“, wenngleich er unmittelbar wiederum nur die sächsische Landesregelung (§ 37 SächsSVVollzG bzw. § 36 Satz 1 SächsStVollzG) betrifft.

Bedauerlich ist bei der Entscheidung des SächsVerfGH, dass er in der Sache selbst keine abschließende Entscheidung getroffen hat, sondern die Sache an das Landgericht zurückgibt.

Zwar hat der SächsVerfGH mit deutlichen Worten, insbesondere die Entscheidung des OLG Dresden, kritisiert, weil dieses die Grundrechte des Beschwerdeführers nicht ausreichend berücksichtigt habe, doch nichts hätte dagegen gesprochen, dass sich der SächsVerfGH der inhaltlichen Thematik selbst zuwendet und selbst eine abschließende Entscheidung trifft. Im Grunde hat der SächsVerfGH den Ball einfach zurückgespielt und sich so selbst bequem aus der Affäre gezogen.

Als Fazit bleibt aber, dass man davon ausgehen darf, dass sich in naher Zukunft der Bundes- und die Landesgesetzgeber mit einer Lösung des Problems werden beschäftigen müssen.